



Aufhebung des Bebauungsplanes „Unterleiterbach - Hirtengarten II“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

Aufgestellt:

Zapfendorf, 02.02.2026

Markt Zapfendorf
Bauamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Einwag', is written over a faint, larger version of the same signature.

Einwag
Verw.-Fachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| 1. ANLASS DER PLANUNG UND KURZBESCHREIBUNG | 3 |
| 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES | 3 |
| 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-/TRÄGER- BETEILIGUNG | 3 |
| 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) | 4 |
| 3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) | 4 |
| 3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | 4 |
| 3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) | 4 |
| 4. ALTERNATIVENPRÜFUNG | 5 |

1. ANLASS DER PLANUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes soll der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung Rechnung getragen werden.

Mit der Erschließung und bisher erfolgten Bebauung ist das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erreicht. Über die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung ist die künftige Steuerung der Bebauung im Innenbereich (§ 34 BauGB) gewährleistet.

Die Aufhebung ist aus verschiedensten Gründen sinnvoll und notwendig:

- flächensparendes Bauen durch eine verdichtete Bebauung
- Aufhebung Regelungstiefe und damit Erhöhung der Gestaltungsmöglichkeiten
- bei Bauanträgen keine Berücksichtigung erteilter Ausnahmen/Befreiungen erforderlich
- Erleichterung durch Abbau von Vorschriften/Verbesserung Bürgerservice

2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

| | |
|---|-------------------------|
| Aufstellungsbeschluss: | 17.07.2025 |
| Bekanntmachung Aufstellungs-/ Auslegungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: | 01.08.2025 |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: | 04.08.2025 - 05.09.2025 |
| Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung: | 04.08.2025 - 05.09.2025 |
| Billigungs-/Auslegungsbeschluss: | 23.10.2025 |
| Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: | 07.11.2025 |
| Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: | 10.11.2025 - 10.12.2025 |
| Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung: | 10.11.2025 - 10.12.2025 |
| Satzungsbeschluss: | 15.01.2026 |
| Bekanntmachung Satzungsbeschluss: | 30.01.2026 |

3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-/TRÄGERBETEILIGUNG

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
4. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, München

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Dem Markt Zapfendorf gingen keine Stellungnahmen zu.

3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Das Landratsamt Bamberg hatte aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufhebung. Es wurde bestätigt, dass der betroffene Bebauungsplanbereich nach der Aufhebung baurechtlich künftig nach § 34 BauGB (Innenbereich) beurteilt wird. Die Hinweise der Fachbereiche Naturschutz (Berücksichtigung / Umsetzung vorgesehener Maßnahmen) und Wasserrecht (keine grundsätzlichen Bedenken / individuelle Prüfung in späteren Baugenehmigungsverfahren) wurden zur Kenntnis genommen und werden in der Zukunft berücksichtigt.

Von der Regierung von Oberfranken wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen. Auf die Beteiligung im weiteren Verfahren wurde verzichtet.

Die Bayernwerk Netz GmbH hatte keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn deren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist.

3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Mitteilung des Landratsamtes Bamberg, dass sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben und auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behörden- / Trägerbeteiligung verwiesen wird, wurde zur Kenntnis genommen.

Gleiches gilt für die Belange der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Deutsche Bahn AG hat mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Der Markt Zapfendorf hat seinen Planungsstandpunkt begründet, dargestellt und abgewogen. Eine andere Lösung wie z. B. die Änderung des Bebauungsplanes mit einer Anpassung / Neuplanung wurde als sehr schwierig und zeitaufwändig gesehen.

Zapfendorf, 02.02.2026

Markt Zapfendorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Senger', written in a cursive style.

Senger
Erster Bürgermeister